

DIN EN 71-1/A4



ICS 97.200.50

Änderung von
DIN EN 71-1:1998-11

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 71-1:1998/A4:2004**

Safety of Toys –
Part 1: Mechanical and physical properties;
German version EN 71-1:1998/A4:2004

Sécurité des jouets –
Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;
Version allemande EN 71-1:1998/A4:2004

Gesamtumfang 9 Seiten

Die Europäische Norm EN 71-1:1998/A4:2004 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Änderung A4 der EN 71-1:1998 über die mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug wurde vom CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen der Richtlinie 88/378/EWG erarbeitet.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss AA 2.1 „Sicherheit von Spielzeug/Mechanische und physikalische Eigenschaften“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Mit der Änderung A4 der EN 71-1:1998 werden Prüfverfahren zur Bestimmung der dynamischen Festigkeit von Spielzeug, das zum Gebrauch im Sitzen und/oder Stehen vorgesehen ist, festgelegt.

ICS 97.200.50

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Safety of Toys – Part 1: Mechanical and physical properties

Sécurité des jouets – Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Diese Änderung A4 modifiziert die Europäische Norm EN 71-1:1998. Sie wurde vom CEN am 2. Januar 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-1:1998/A4:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 71-1:1998 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2004, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2004 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Abschnitt 8.22 ist wie folgt zu ändern:

8.22 Dynamische Festigkeit (siehe 4.15.1.2 und 4.15.6.2)

8.22.1 Kurzbeschreibung

Eine Last wird sicher am Spielzeug befestigt. Gelenkenarme werden mit dem abwärts gerichteten Ellenbogenstück am Lenkrad oder den Griffstangen befestigt, wenn das Spielzeug dementsprechend ausgerüstet ist. Das Spielzeug wird dreimal gegen eine nicht federnde Stufe gefahren und wird dann auf die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen dieses Teils von EN 71 untersucht.

8.22.2 Lasten

Es sind die in Bild 8.22 angegebenen Lasten zu verwenden, welche mit zwei Gelenkarmen und einem abnehmbaren, mit Gurten versehenen Kissen ausgestattet sind.

Für Spielzeug, das für Kinder über 36 Monate vorgesehen ist, ist eine Last A mit einer Masse von $(50 \pm 0,5)$ kg anzuwenden.

Für Spielzeug, das als ungeeignet für Kinder über 36 Monate gekennzeichnet ist, ist eine Last B mit einer Masse von $(25 \pm 0,2)$ kg anzuwenden.

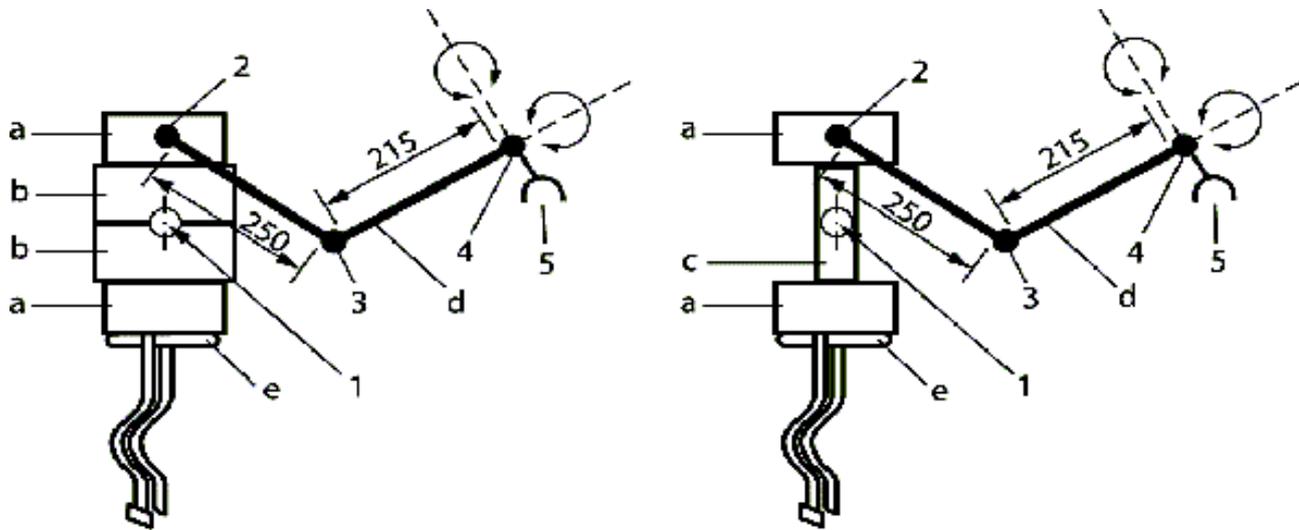
Die Masse jedes Gelenkarms muss $(2 \pm 0,02)$ kg betragen.

Die Masse des Kissens einschließlich Sandfüllung und Gurten muss $(0,5 \pm 0,01)$ kg betragen.

Die Massen der beiden Gelenkarme und des Kissens werden zu den beiden Lasten addiert, was eine Nennmasse von 54,5 kg für Last A und 29,5 kg für Last B ergibt.

Die Gelenkarme werden mit Kugelgelenken am oberen Teil des Spielzeugs, direkt einander gegenüberliegend befestigt, so dass die Arme in jeder Richtung bewegt werden können. Die Gelenke an den „Ellenbogen“ sind in einer Richtung beweglich und müssen festgestellt werden können. Die Gelenke an den „Handgelenken“ sind in zwei Richtungen beweglich und müssen festgestellt werden können. Die Enden der Arme sind mit Klemmen versehen, die zur sicheren Befestigung der Arme am Spielzeug verwendet werden.

Maße in Millimeter



a) Last A für Spielzeug, das für Kinder von 36 Monaten und älter vorgesehen ist

b) Last B für Spielzeug, das als ungeeignet für Kinder von 36 Monaten und älter gekennzeichnet ist

Prüflasten zur Bestimmung der dynamischen Festigkeit			
Teil	Masse kg	Durchmesser mm	Höhe mm
a	10,42	150 ± 2	75 ± 2
b	14,58	178 ± 2	75 ± 2
c	4,16		
d (jedes)	2,00		
e	0,50		

Legende

- 1 Schwerpunkt
- 2 Kugelgelenk
- 3 in einer Richtung bewegliches Gelenk
- 4 in zwei Richtungen bewegliches Gelenk
- 5 Klemme
- d Gelenkarme
- e Kissen mit Gurten (abnehmbar)

Bild 8.22 — Beispiele von Lasten zur Bestimmung der Festigkeit und Stabilität

8.22.3 Durchführung

8.22.3.1 Allgemeines

Das Spielzeug wird auf seiner Sitzfläche oder Stehfläche mit der entsprechenden Masse in einer Position belastet, die ungefähr dem üblichen Gebrauch des Spielzeuges entspricht. Die Last wird mittels der Gurte sicher am Spielzeug befestigt. Um unnötige Beschädigungen des Spielzeuges durch die Prüflast zu vermeiden, sollte ein Kissen benutzt werden, welches jedoch nicht nötig ist, wenn durch die Prüflast eindeutig kein Schaden entstehen kann.

Unter langsamer Beschleunigung wird das Spielzeug dreimal mit gleicher Endgeschwindigkeit von $(2 \pm 0,2)$ m/s im rechten Winkel gegen eine (50 ± 2) mm hohe, nicht federnde Stufe gefahren. Die Last ist unmittelbar nach dem Anprall anzuheben, um ihr Herabfallen und damit eine Beschädigung des Spielzeugs zu verhindern, die nicht mit dem Versuch in Zusammenhang steht.

Die Klemmen der Gelenkarme werden am Lenkrad oder den Griffstangen des Spielzeuges in einer Position befestigt, die ungefähr dem üblichen Gebrauch des Spielzeuges entspricht. Die Gelenke an den Ellenbogen und Handgelenken werden festgestellt.

ANMERKUNG 1 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sollte das Prüfpersonal angemessene Vorkehrungen zum sicheren Gebrauch der 50 kg Prüfmasse treffen.

ANMERKUNG 2 Zur Durchführung des Anhebens und für die Sicherheit des Prüfpersonals wird empfohlen, die Last mittels eines Drahtes an einem Kabel wie bei einer Seilbahn oder einem ähnlichen Aufbau zu befestigen.

ANMERKUNG 3 Um sicherzustellen, dass das Rad/die Räder im rechten Winkel gegen die nichtfedernde Stufe fährt/fahren, können Führungsschienen verwendet werden.

ANMERKUNG 4 Um das Spielzeug und die Last während der Prüfung in einer senkrechten Stellung zu halten, dürfen Stabilisatoren verwendet werden.

Wenn vorgesehen ist, dass das Spielzeug gleichzeitig mehr als ein Kind trägt, sind alle Sitz- oder Stehflächen gleichzeitig zu prüfen.

8.22.3.2 Spielzeug, das zum Gebrauch im Sitzen vorgesehen ist

Die Klemmen der Gelenkarme werden am Lenkrad oder den Griffstangen des Spielzeuges in einer Position befestigt, die ungefähr dem üblichen Gebrauch des Spielzeuges entspricht. Die Gelenke an den Ellenbogen und Handgelenken werden festgestellt.

Die Prüfung erfolgt, wie in 8.22.3.1 angegeben

Es ist zu untersuchen, ob das Spielzeug noch die entsprechenden Anforderungen dieser Norm erfüllt.

8.22.3.3 Spielzeug, das zum Gebrauch im Stehen vorgesehen ist

Das Spielzeug wird auf seiner Stehfläche mit der entsprechenden Masse unter Verwendung einer geeigneten Plattform mit einer Höhe von (250 ± 25) mm, die den Schwerpunkt der Last in eine Stellung 400 mm oberhalb der Stehfläche verlegt, belastet. Die Last und die Plattform werden mittels Gurten sicher am Spielzeug befestigt.

Die Masse der Plattform soll $(4,8 \text{ kg} \pm 0,2)$ kg betragen.

Die Klemmen der Gelenkarme werden am Lenkrad oder den Griffstangen des Spielzeuges in einer Position befestigt, die ungefähr dem üblichen Gebrauch des Spielzeuges entspricht. Die Gelenke an den Ellenbogen und Handgelenken werden festgestellt.

Die Prüfung erfolgt, wie in 8.22.3.1 angegeben.

Es ist zu untersuchen, ob das Spielzeug noch die entsprechenden Anforderungen dieser Norm erfüllt.

8.22.3.4 Rollerskates und Spielzeug ohne Lenkrad oder Griffe

Bei Rollerskates und Spielzeug ohne Lenkrad oder Griffe sind die Gelenkarme an den Seiten der Last sicher zu befestigen. Bei Prüfung von Rollerskates sollte die Prüfung mit zwei Rollerskates, mit Hilfe einer geeigneten Brücke, um die Last zu stützen, erfolgen.

Die Prüfung erfolgt, wie in 8.22.3.1 angegeben.

Es ist zu untersuchen, ob das Spielzeug noch die entsprechenden Anforderungen dieser Norm erfüllt.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen.

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandats, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt grundlegende Anforderungen der Richtlinie 88/378/EWG.

WARNHINWEIS Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Die in Tabelle ZA.1 aufgeführten Abschnitte dieser Norm sind geeignet, Anforderungen der EU-Richtlinie 88/378/EWG zu erfüllen.

Tabelle ZA.1 — Übereinstimmung zwischen dieser Europäischen Norm und EU-Richtlinien

Wesentliche Anforderungen aus Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG	Entsprechender Abschnitt dieses Teils von EN 71
I.1 a) und b) (allgemein)	Vorwort
Festlegungen der Richtlinie 88/378/EWG	Entsprechender Abschnitt dieses Teils von EN 71, einschließlich Verweisung auf andere Teile von EN 71
Anhang II.1 c) (Einzelheiten)	4.15.1.2